

Wichtig!
Bitte aufmerksam lesen!

M E R K B L A T T

=====

zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage

1. Abwasserbeseitigung in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. -ABN - beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels

- zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage) oder wenn diese nicht vorhanden sind - mittels
- Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage).

2. Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 12.05.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover, Nr. 21, S. 203 ff, vom 26.05.2005) verpflichtet jeden Grundstückseigentümer, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage besteht, soweit die öffentliche Kanalisation vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Wenn keine Kanalisation vorhanden ist, ist das Grundstück an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungseinschränkung gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

Ist eine Anschlussmöglichkeit an die Niederschlagswasserkanalisation gegeben, so ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der ersten befestigten Flächen (z. B. Dächer etc.), von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird, der Anschluss entsprechend den Satzungsvorschriften herzustellen.

Ist vom Grundstückseigentümer vorgesehen, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu beseitigen oder für andere Zwecke (z. B. Gartenbewässerung, Regenwassernutzung in Gebäuden) zu verwenden, so ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 Abwasserbeseitigungssatzung zu beantragen und ausführlich zu begründen.

3. Erklärung über Grundstücksentwässerungsanlage, Entwässerungsgenehmigung und Abnahmeschein

Vor Baubeginn ist die Erklärung über Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen, damit die Anschlussnahme in technischer Hinsicht (nach DIN EN 12056 / DIN EN 752 und DIN1986-100) vom ABN geprüft werden kann. Nach Prüfung der Unterlagen (bitte 2-fach einreichen) wird vom ABN die Entwässerungsgenehmigung erteilt.

4. Unterhaltung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage hat jeder Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.

Beauftragten des ABN ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Anlage, die jederzeit zugänglich sein müssen, zu gewähren. Geforderte Auskünfte sind zu erteilen.

5. Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme der Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

6. Benutzungsbedingungen

Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Rasierklingen, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

7. Anzeigepflichten

Der Grundstückseigentümer hat dem ABN unverzüglich mitzuteilen,

- wenn die Voraussetzungen des Anschlusszwanges entfallen (s. Ziffer 2),
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kanalisation gelangen (fernmündlich),
- wenn Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal auftreten.

8. Rückstausicherung

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine (doppelte) Absperrvorrichtung (nach DIN 1997 / DIN EN 13564) nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage eingebaut werden (Satzung beachten).

9. Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem ABN durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Von dieser Haftung befreit auch nicht der Abnahmeschein.

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung oder der Befreiung von der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem ABN den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

10. Schutz gegen Überschwemmungen

Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von dem ABN verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er den ABN von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.